Bundesrat Drucksache **190/00**

31.03.00

Antrag
des Freistaates Bayern

Entschließung des Bundesrates zur Sozialversicherungsfreiheit von Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 31. März 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich die in der Anlage beigefügte

> Entschließung des Bundesrates zur Sozialversicherungsfreiheit von Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GO BR auf die Tagesordnung der 750. Sitzung am 7. April 2000 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Entschließung des Bundesrates zur Sozialversicherungsfreiheit von Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

1. in einem ersten Schritt dafür Sorge zu tragen, dass die Neuregelung des „630-DM-Gesetzes" für den Bereich des Ehrenamtes zurückgenommen und damit für ehrenamtliche Helfer der vor dem 01.04.1999 geltende Rechtszustand wiederhergestellt wird;

2. in einem zweiten Schritt eine Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen, in der festgelegt wird, dass das Ehrenamt grundsätzlich kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis darstellt.

3. den Höchstbetrag bei der typisierenden Ermittlung des steuerfreien Anteils von Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 12 EStG i.V.m. R 13 Abs. 3 Satz 2 Lohnsteuer-Richtlinien von 300 DM auf 600 DM zu erhöhen.

Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist von Anfang an auf große Bedenken gestoßen. Wie berechtigt diese Bedenken waren, zeigt sich jetzt auch daran, dass Aufwandsentschädigungen, selbst wenn sie sich unter der Geringfügigkeitsgrenze bewegen, dann von der Beitragspflicht erfasst werden, wenn der ehrenamtlich Tätige einen versicherungspflichtigen Hauptberuf ausübt.

Die geltende gesetzliche Regelung beeinträchtigt die Bereitschaft, ein Ehrenamt zu übernehmen, in erheblichem Maße. Schon die Gleichsetzung des Ehrenamtes mit einer auf Einkommenserzielung gerichteten Erwerbstätigkeit stößt bei den ehrenamtlichen Helfern auf Unverständnis. Darüber hinaus sieht es der Bundesrat als bedenklich an, dass die Sozialversicherung den Ehrenamtsbereich immer mehr einengt, statt dort Spielräume für eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Gestaltung der Alterssicherung zu belassen. Eine zwangsweise Absicherung lässt sich hier mit dem Argument der Schutzbedürftigkeit nicht mehr überzeugend begründen.

Da eine landesrechtliche Regelung wegen der abschließenden bundesrechtlichen Normierung des Sozialversicherungsrechts ausgeschlossen ist, spricht sich der Bundesrat für eine bundesgesetzliche Lösung aus. Personen, die sich in einem Ehrenamt engagieren, sollen in

den oben genannten ersten beiden Schritten von der Sozialversicherungspflicht jedenfalls dann ausgenommen werden, wenn bereits anderweitig eine ausreichende Absicherung besteht.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen nicht als Arbeitsentgelt. Eine angemessene Erhöhung des seit 1975 unverändert geltenden Höchstbetrags bei der typisierenden Ermittlung des steuerfreien Anteils von Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 EStG i.V.m. R 13 Abs. 3 Lohnsteuer-Richtlinien) würde ebenfalls der Entlastung des Ehrenamtes dienen.

Diese Forderungen an die Bundesregierung entsprechen einem wichtigen sozialpolitischen Bedürfnis. Die Bundesregierung hat in einem anderen Bereich, nämlich bei der Vermutungsregelung zur Scheinselbstständigkeit in § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB IV, für Handelsvertreter eine Ausnahmebestimmung zugelassen, obwohl es hierfür keinen sachlichen Grund gibt. Umso mehr müsste es der Bundesregierung möglich sein, dort wo es gravierende sachliche Gründe gibt, Ausnahmeregelungen vorzusehen.